

Merseburger Tageblatt

Wochenpreis von zwei durch die Postträger bezogen, M. 1.50, monatlich, 50 Pf. durch die Post bezogen, sonst, 14 Pf. monatlich, Bestellgeld; bei Abnahme a. D. 25 Pf. M. 1.50 gegen 50 Pf. Einmalnummer 15 Pf. — Dr. C. G. in einem Monat nach dem Datum. — Für unerwartete Veränderungen wird keine Gewähr geboten. — Verlagsdirektor: Hermann Schmidt. — Druckerei: 300 Gedächtnisstraße, Merseburg.

Kreisblatt

Wochenpreis von zwei durch die Postträger bezogen, M. 1.50, monatlich, 50 Pf. durch die Post bezogen, sonst, 14 Pf. monatlich, Bestellgeld; bei Abnahme a. D. 25 Pf. M. 1.50 gegen 50 Pf. Einmalnummer 15 Pf. — Dr. C. G. in einem Monat nach dem Datum. — Für unerwartete Veränderungen wird keine Gewähr geboten. — Verlagsdirektor: Hermann Schmidt. — Druckerei: 300 Gedächtnisstraße, Merseburg.

Zeitung für Stadt u.



Kreis Merseburg

mit illustriertem

Sonntagsblatt

Amtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Redaktion amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 209.

Freitag, den 7. September 1917.

157. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 4 und 8 betr.:

1. Gemüse Obst und Erdfrüchte.
2. Befestigung der Gefängnisstrafvereine.
3. Schöpfungswahl für die Gemeinde Großschlorpp.
4. Verbot der Viehplage gegen Heisenbräuereien.

Tageschronik

Die Klaffen auf der Front von Kaja.
Geburt einer Kronprinzessin.
Krisis des Kabinetts Ribot.
Fliegerangriff auf London.
Schwere Verstärker in Kaja.
Wieder 30 000 T. Seetrübs-Beute.

Die siebente Kriegsanleihe.

Nichts weist mehr auf die Kraft der deutschen Volkswirtschaft hin, als das Vertrauen, mit dem die Finanzverwaltung des Reichs nach mehr als dreijähriger Kriegsdauer von neuem an das Kapital, an die großen und kleinen Sparer in den Städten und auf dem Lande sich mit dem bekannten Ausruf: „Zeichnet die Kriegsanleihe“ wenden kann. Daß dieser Zeitpunkt fest, und zwar zum siebenten Male, nahegerückt ist, bringt keinem eine Ueberraschung, ist doch die Finanzverwaltung bis jetzt jeweilig etwa sechs Monate nach der Ausgabe der ersten Kriegsanleihe dazu gekommen, die Kriegsausgaben gleichsam aus dem Schatzkammerstand auf eine feste Grundlage zu stellen. Unde Gegner lassen sich mit der Umwandlung ihrer schwebenden Verbindlichkeiten in Anleihen mehr Zeit — aber nicht aus freier Entschlossenheit. Sie kennen sehr wohl die Grundzüge einer soliden Finanzpolitik, aber ihre Anwendung stößt bei allen unseren europäischen Feinden auf Schwierigkeiten, teils, weil ihre wirtschaftliche Kraft erlahmt ist, teils, weil der Patriotismus sich bei ihnen mehr in Worten als in Taten äußert. Bei uns dagegen bereits sehr erhebliche Summen des Augenblicks, in dem sie der Kriegsanleihe dienlich gemacht werden können. Darauf deutet die ganze Lage des Geldmarktes hin, im besonderen die großen Beträge, die in Sachwechseln des Reichs angelegt sind, ferner die hohen Einlagen bei den Banken und Sparkassen. Diese Tatsache darf aber niemand auf der Ansicht verleiten, es komme auf seine Mitwirkung nicht an. Vielmehr ist es, je näher wir dem Frieden kommen, um so notwendiger, sein Nachsehen zu zeigen, sondern erneut einen kräftigen Beweis zu erbringen, daß unsere Kraft, auch auf wirtschaftlichem Gebiet, dem Vaterlande gefamelt nach wie vor zu seiner Verteidigung zur Verfügung steht.

Die siebente Kriegsanleihe wird fast genau nach dem Muster der letzten ausgearbeitet. Sie besteht aus 5prozentigen Schuldverschreibungen und 4 1/2prozentigen Schatzanweisungen, die zum Preise von 98 Mark Nennwert in der Zeit vom 19. September bis zum 18. Oktober zur Zeichnung aufgelegt werden. Für Schuldbuchforderungen mit Sperre bis zum 15. Oktober ermäßigt sich der Zeichnungspreis auf 97,80 Mark für 100 Mark Nennwert. Das Reich darf die 5prozentigen Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen. Das ist für den Zeichner infolgedessen ein Vorteil, als er sein Geld bis zu dem genannten Zeitpunkt unbedingt mit 5 vom Hundert verzinst halten muß. Auch später darf das Reich den Zinsfuß nicht herabsetzen, ohne gleichzeitig die Kündigung auszusprechen; dies bedeutet, daß dann jeder Anleiheinhaber das Recht hat, den Nennwert seiner Schuldverschreibungen in barem Gelde, also 2 Mark für je 100 Mark mehr, als den Zeichnungspreis, zu fordern. Für die 4 1/2prozentigen Schatzanweisungen ist von vornherein ein Tilgungsplan aufgestellt, der mit dem für die Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe vorgezeichneten übereinstimmt. Nach den Einzelheiten des Tilgungsplanes muß der Inhaber von Schatzanweisungen im Falle der Auslösung seiner Schatzanweisungen mindestens für 100 Mark Nennwert 110 Mark erhalten. Er kann aber auch unter den noch später zu erläuternden Voraussetzungen 115 oder 125 Mark als Erlöse erzielen. Dieser große Vorteil verdient in den weitesten Kreisen des Anlage liebenden Kapitals Beachtung.

Da, wie anzunehmen ist, viele Eigentümer der älteren 5prozentigen Schuldverschreibungen und der früher ausge-

gebenen 5prozentigen Schatzanweisungen den Wunsch haben werden, ihren Besitz in die neuen auslosbaren Schatzanweisungen umzuwandeln, so ist wieder, wie bei der sechsten Kriegsanleihe, ein von leicht erfüllbaren Bedingungen abhängiges Aufkaufrecht geschaffen worden.

Die Einahlungen auf die siebente Kriegsanleihe können vom 29. September ab (der 30. September ist ein Sonntag) geleistet werden; Fälligkeitszahlungstermine sind der 27. Oktober, der 24. November, der 9. Januar und der 6. Februar. Es können also alle die, die über flüssige Gelder verfügen, alsobald in den Genuß der hohen Verzinsung kommen; wer aber erst spätere Eingänge für die Kriegsanleihe verwenden will, dem sind sehr bequeme Zahlungsmöglichkeiten eingeräumt.

Daß eine Anleihe des Deutschen Reiches, eine Forderung mithin an das gesamte Nationalvermögen, die denkbar größte Sicherheit bietet, wissen wir alle. Der Verzinsung eines erheblichen Teiles der Kriegsanleihen sind bereits neue Steuerquellen gegenübergestellt; im übrigen ist es kaum nötig zu sagen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine Befestigung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs das gegebene Zahlungserpessen zu halten.

Wer die siebente Kriegsanleihe zeichnet, erwirbt die festgesetzte Anzahl Aktien, indem er unteren Teilchen draußen zu Wasser und zu Lande stellt, zum Schutze des Reichs, zum Schutze der eigenen Person und des eigenen Vermögens bei.

Vom Kriege

Der Abendbericht der Obersten Seeresleitung.
Berlin, 5. September, abends. (Amtlich).
Artilleriekampf in Flandern und vor Verdun.
Rächtlicher Fliegerangriff auf London
erfolgreich.
Vorfügel und Mitte der russischen 12. Armee ist in schnellem Rückzuge.

Aus dem Westen

Wom Fliegerangriff auf London.
London, 4. September. (Neuer). Ein durchdringender Sturm wehte in der Nacht die Bewohner von Catham, Rochester, Gillingham und Umgebung. Man nahm feindliche Flugzeuge wahr, die über den dortigen Bezirken kreuzten. Zweimal wurde eine Anzahl Bomben abgeworfen. In dem Bezirk von Catham fielen 12 bis 15 Bomben nieder, die geringe Anstöße erzeugten, wurden vier Personen durch eine Bombe getötet, die einen Teil der Marinekaserne traf. Die Verletzte ist völlig und beschädigt. (Natürlich).

Deutsche Bombenflieger über Dänischen, Calais und bei Verdun.

Unsere Bombenflieger haben in der Nacht vom 2. zum 3. und vom 3. zum 4. ganze Arbeit gemacht. Ein Bombenflieger warf in der Nacht vom 2. zum 3. 7150 kg. Bomben auf die Bahnen und Anlagen von Dinlaken; ihre Wirkung zeigte sich in großen Bränden und Explosionen. In der folgenden Nacht griff ein Geschwader fünf Bahnanlagen und Stellung Calais mit 6500 kg. Sprengstoff an und verursachte einen großen Brand, der noch nach mehreren Stunden zu sehen war. Ein anderes Geschwader warf erneut das Hintergelände der Schiffsfront von Verdun zum Ziel seiner Angriffe. In fast lebensfähigen ununterbrochenen Flügen bewarf es Dreifachschiffen, Unterflur- und Wasserwerke mit 15 000 kg. Sprengstoff. Die Flieger gingen dabei auf niedrige Höhen herunter und konnten bei dem fast tagelangen Bombenregen die Lage und Wirkung ihrer eigenen riesigen Bombenwirkung einwandfrei beobachten, in Souilly, Lemmes und Duquoy wurden zahlreiche Volkstempel in den Zielen erkannt; in einem Bahnhofsgebäude bei Trierbach wurde ein großer Brand aus, in Chorny entstanden 4 große Explosionen. Feuernde Batterien, Abwehrschiffe und Scheinwerfer wurden mit dem M. G. beschossen; wo sich auf Straßen und Wäldern Truppenverstecke zeigten, wurde er unter Feuer genommen. Mehrere Flugzeuge unternahm in der Nacht vom 3. zum 4. einen neuen Angriff auf England. Die Kriegsschiffe Cetham und Chesapeake sowie der wichtige Handelsdampfer und Stapelplatz

Kamsgate wurden ausgiebig mit Bomben beworfen. Abwehrschiffe und Scheinwerfer konnten unsere Flieger nicht an der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern.

Die Kämpfe im Westen.

Berlin, 5. September. Die Artilleriekämpfe in Flandern tobte mit besonderer Heftigkeit an der Küste, in Gegend des Southport Waldes sowie östlich Ypern. Die Abwehrwirkung der deutschen Artillerie wird mit gutem Erfolge fortgesetzt. Zahlreiche Explosionen und Brände konnten in den beschlossenen englischen Batterielagen beobachtet werden. Nördlich des Kanals von Sollefke ist sogar die deutsche Infanterie ihre Erde etwas vor. Der Verlust englischer Miniere, die flandrische Küste zu beschießen, schätzte, sie wurden zweimal vertreiben.

Im Artots war die Artillerietätigkeit gering. Ebenso in der Gegend von S. Quentin, wo sich das Feuer erst am späten Nachmittage auf die Stadt steigerte. An der Aisne wurden die deutschen Stellungen in Gegend Turbelle Ferme mit schweren Kalibern beschossen. Am Winterberg wurde eine französische Jägerpatrouille vertreiben. Deutsche Flieger besetzten französische Munitionslager und Unterflur mit Bomben. Mehrere Explosionen und Brände wurden beobachtet. Am Morgen des 4. September wurde eine französische Patrouille nördlich Reims abgewiesen, desgleichen eine nördlich Vienne-les-Chateaux. An der Verdunfront war der Artilleriekampf besonders stark in Gegend Beaumont, Chaume-Wald und Bauxroy-Höhe. Die deutschen Batterien legen mit allen Mitteln die Beschäftigung der französischen Artillerie fort. Kleinanlagen, Schanzarbeiten und Bewegungen der Franzosen wurden unter Bestrafung und Vernichtungsfuror genommen.

Clemenceau gegen Poincare.

Genf, 4. September. Am Poincare zu kompromittieren, schreibt Clemenceau im „Somme enghaise“, Minister Rivet hat sich „Bonnet rouge“ aus dem vom Präsidenten der Republik kontrollierten Fonds der Regierung mit monatlichen Zuschüssen unterstellt. Die Gerichtsverhandlung im Falle Duval werde weitere Enttarnungen bringen. Clemenceau hält auch die Demission Ribots für eine Staatsnotwendigkeit. Einen eigenen Vorschlag für die Ministerpräsidentenspost nennt Clemenceau nicht.

Die Umbildung des Kabinetts Ribot.

Aus Paris wird berichtet, daß Ribot am nächsten Freitag dem Präsidenten der Republik den Rücktritt des gesamten Kabinetts Ribot anbieten wird. Er wird den Antrag auf einer Neubildung des Kabinetts übernehmen und eine Umbildung auf der Grundlage der Beteiligung aller Parteien vornehmen. Es wird sich um ein Kabinet Ribot handeln, das ähnlich aussehen wird wie seinerzeit das erweiterte zweite Kabinet Briand, in dem alle Parteien vertreten waren. Ribot hofft auf diese Weise den Wünschen der Konservativen und der Sozialdemokraten auf stärkere Hinneuerung ihrer Parteien zur Regierung entgegenzukommen. Er hofft die heilige Eingetragte wiederherzustellen und dürfte darin wohl Unterstützung finden, da man ihm gelegentlich geben will, keine Tatkraft und keine politischen Ansichten die man sehr hoch schätzt, zu bestätigen.

Bern, 5. September. Die Forderung auf eine Neugestaltung des Kabinetts Ribot wird von der „Humanität“, „Enemement“, „Radical“ und „Le Pays“ dahin formuliert, daß das Kabinet tatkräftig und unbestimmt am Parteirücktritt die Programmlosigkeit bekämpfe und vor allem sich durch die Reaktion nicht zu einer Gewaltpolitik auf innerpolitischen Gebiete verleiten lasse. „Le Pays“ schreibt unter der Überschrift: „Die Republik in Gefahr“ mit dem schließlichen Hinweis auf den Fall Duval, daß die Zufuhr den politischen Führungskräften fern bleiben müsse und keine Regierungsorganen dürften ihren Feinden, den Reaktionsären, nicht ausgeliefert werden. Da die Regierung ohnmächtig sei, um die Diktatur und die Verteilung zu befestigen, so müßten andere die Macht übernehmen. „Humanität“ erklärt, man wolle eine starke, gleichartige Regierung auf republikanischem Grunde. Mit den alten Methoden werde gebrohen werden. Man brauche Männer, die ihr Programm verwirklichen ohne jede andere Rücksichtnahme lediglich im Interesse der Republik. Die reaktionären Blätter wie „Liberte“ und „Gaulois“ dagegen fordern eine Regierung mit dem Programm Gewaltpolitik. Auch

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. August d. J. — veröffentlicht in Nr. 192 des Kreisblattes — weise ich darauf hin, daß gegen Meißelbrotmarken nur Gebäd oder fein Mehl verabfolgt werden darf.

Die Bestimmungen Ziff. 4 meiner Bekanntmachung betr. die Ausgabe von Meißelbrotmarken v. 9. Aug. d. J. — veröffentlicht in der 1. Beilage zu Nr. 190 des Kreisblattes — monats die Wahl- und Schankwirtschaften für die im Gewerbebetrieb eingenommenen Meißelbrotmarken in den Bäckereien und Wechshandlungen des Kreises Brot und Mehl erhalten, wird aufgehoben. Die Wahl- und Schankwirtschaften haben die eingenommenen Meißelbrotmarken bei ihrer Gemeindefebörde gegen andere Brotmarken umzutauschen. Die Wahl- und Schankwirtschaften werden auf das obige Verbot der Wechshandlungen gegen Meißelbrotmarken besonders unter Hinweis auf die Strafbestimmungen aufmerksam gemacht.

Umverhandlungen werden gemäß § 12 meiner Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Brot- und Wechserverkehrs im Kreise Merseburg befristet.

Merseburg, den 5. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
F. B. v. Grono.

S.-Nr. 4915 K. W.

Bekanntmachung.

Die Provinzialsteuerstelle beabsichtigt, den im Kreise befindlichen Geschäftsläden beim Wechsellagernden Einkommensteuerzwecke die Zahl der Zuschläge bis zum 6. d. Mts. anzugeben.

Merseburg, den 31. August 1917.

Der Königliche Landrat.
F. B. v. Grono.

Bekanntmachung.

Der Gutsherr Herrg. Schlag in Großschlopp ist zum zweiten Schöpfen für die Gemeinde Großschlopp auf die Dauer von sechs Jahren wieder erwählt und von mir befristet worden.

Merseburg, den 3. September 1917.

Der Königliche Landrat.
F. B. v. Grono.

F.-Nr. 4946 K. A.

Rohfleisch- und Fleischwaren-Verkauf

findet am 7. Sept. 1917 statt

bei Hoffmann, Obere Breitestraße Nr. 4

nachmittags von 2-3 Uhr auf die Ordnungsnummern

101-200
201-300
301-400

Ein Anspruch auf eine bestimmte Art von Fleisch oder Fleischwaren besteht nicht.

Merseburg, den 6. September 1917.

Das hiesige Lebensmittelamt.

Tagesordnung

zur Sitzung der

Stadtverordneten-

Versammlung

am Montag, den 10. September 1917,

abends 8 Uhr, im alten Rathaus.

1. Eröffnung eines Niederschlagsamtes.
2. Abnahme von Aufstellung der Liste d. stimmungsfähiger Bürger.
3. Eröffnung der Bauhofsumme für Verordnungen.
4. Verabschiedung der Rollen für Auswechslung eines Kabels.
5. Annahme einer Schenkung.
6. Fassung von Geldgrundbüchern.
7. Verlängerung des mit Frau Baumann-Seyd geschlossenen Vertrages.
8. Gewährung v. Kriegsteuererlässungen.
9. Aufstellung von Grundbüchern für die Bewertung von hiesigem Baugelände.
10. Zugangsbeurteilung bei Kapitel C, Titel V, Nr. 1 des Krankenhausbauhaushaltsplanes.

Geheime Sitzung.

Merseburg, den 5. September 1917.

Der Stadtverordnetenvorsteher.
Bothe.

Abgabe von getrocknetem

Klärschlamm.

In der hiesigen Kläranlage vor dem Klauentor lagern etwa 100 cbm getrockneter Klärschlamm. Dieser und die weitere Erzeugung soll an Landwirte und Gartenbesitzer abgegeben werden.

Angebote sind dem Magistrat einzureichen; das Untersuchungsergebnis und die Bedingungen liegen im Stadtbauamt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Merseburg, den 29. August 1917.

H. 4028/17. Der Magistrat.

Der Kleinhandelspreis für

Frühkartoffeln

wird ab 9. September bis auf weiteres für das Pfund auf 9 Pfennig festgesetzt.

Merseburg, den 4. September 1917.

Das hiesige Lebensmittelamt.
E.-H. II. 2142/17.

Heu, Klee und Grummt

gesunde trockene Ware

Stadtbrauerei Berger.

Kauf

Verantwortliche Redaktion: Politisch: S. Balth, Lokales und Vermischtes: K.-D. Görbing, Sport und Anzeigen: R. Schödelmeier. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt S. Balth, sämtlich in Merseburg.

Bekanntmachung.

Nr. H. II. 516. 8. 17. KRA.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 (R. G. Bl. S. 461 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes verordne ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

1. Waldbestäuben, Gruben- und gewerkschaftlichen Händlern ist die Aufarbeitung aller an Gruben-, Schmelz- und Papierholz geeigneten Hölzer, soweit sie für diese Zwecke in Frage kommen, zu Brennholz verboten.
2. Ebenso wird der Verkauf von Brennholz an Waldbesitzer verboten.
3. Feuertische Umverhandlung oder Umverteilung zur Umverhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit die allgemeinen Strafgesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Oben mit derben Umständen vor, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Merseburg, den 3. September 1917.

Der stellvert. kommandierende General des IV. A.-R.:
F. v. B. v. B. v. B.

General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

== Pfirsiche ==

nur noch bis Sonnabend

Gross & Co., G. m. b. H.

Luisenstraße 16.

Aufmerksame Bedienung. Mäßige Preise.

Karl Tänzer

Meresburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7
Spezialgeschäft für

Leinen- und Baumwollwaren
Bettwäsche, Bettfedern, Betten

Anfertigung in eigenen Arbeitsstuben.
Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Schwarze
Lüstre-Saccos

in allen Größen und Preislagen empfiehlt
Frz. Hildebrandt,
Fornsprecher 482. Kl. Ritterstr. 13.

Die grosse Mode!

Kunstseidene gestrickte Jacken für Damen, junge Mädchen und Kinder
Kunstseidene gestrickte Blusen,
Kunstseid. gestrickte Kindermäntel
empfiehlt in sehr grosser Auswahl und vielen modernen Farben preiswert
H. Schnee Nachfolger
A. & F. Ebermann
HALLE a. S. Gr. Steinstr. 84.

HÜTE

zum
Umpressen, Färben und Modernisieren
nach den neuesten Formen, nehmen an
Petzsche & Oelkers
Leipziger Str. 14. Halle a. d. S., Telefon 2857.

Von der Reise zurück.
Frau Dr. med. Elisabeth Schoen
Halle, Poststrasse 11.

Kürbisse
u. **Zliederbeeren**
nimmt gern jed. Quantum entgegen
Die Einkostzüge
vom Roten Kreuz, am Kloster

Das Kleid der Zeit
als Ausdruck deutscher Modebestrebungen wird in vielseitigen, formschönen Ausführungen in neuen Favorit-Modellen, Abum für Herbst u. Winter, Preis 80 Pf. gezeigt. Alles kann mit Favorit-Schmitten bequem nachgeschneidert werden.
Erhältlich bei
Marie Müller Nachf.
M. Merker & H. Sachse
K. Rottorstrasse 11.

Eine wenig gebräuchte
Herrenzimmer-Einrichtung
(dunkel Eiche),
Hüfischrank, Schreibtisch mit Sessel, Sofa mit Kissen, Tisch
4 Lederstühle, 1 Bild,
ein gut erhaltenes
Schlafzimmer,
eine saute
Wahagoni-Salon-Einrichtung, (Sturtoilette)
verkauft
Friedrich Paalke
Halle a/S., Gefäßstraße 25.

Gebräuchte
fast neue Möbel
15 Blüch- u. Nipssofas
von 30 Mark an.
(Küchenschranke), Vertikalm's, Kleiderschränke,
Wahj- und Schreibtische
(in Kirschbaum und Eichen).
1 grüne und 2 rote
Plüschgarnituren
30 Bettstellen mit Matrassen
von 20 bis 100 Mark
empfiehlt
Richard Sachse,
Hohemölsen, Endstr. 1.
Sonntags Laden offen.

Aepfel und Birnen
verkauft ich täglich gegen sofortige Bezahlung auf Station Rügen
Wilhelm Reichert
Halle a. S.
3. St. Gasthof „Stadt Berlin“
Lützen.
Telef.-Nr. 20 (Amt Rügen.)

Wir suchen für sofort einen
Kaufmännischen Beamten
für die Lohnbuchhaltung unseres Betriebes.
Bedingung: Bessere Schulbildung, Stenographie u. Schreibmaschine, Angaben von Zeugnisabschriften, Bild, Gehaltsanprüchen, Religion, Lebenslauf an die Expedition d. Blattes unt. L. 13.

Verloren.
Am Gehäusensteife II. Klasse ist am vergangenen Donnerstag in dem abends 8 Uhr in Halle abgehenden Zug nach Merseburg ein gebundenes Buch (2. Band eines Romans) liegen geblieben. Dem Finder wird Belohnung versprochen. Nachrichten unter L. 50 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Politische Rundschau

Deutsches Reich

Eine Kronprinzengötter.

Berlin, 5. September. Die Kronprinzessin ist um 2.15 Uhr von einer Kränzeinfolge glückselig entbunden worden. Die Kronprinzessin und die Prinzessin befinden sich wohl.

Der Ehe des deutschen Kronprinzen und der Prinzessin Cecelie von Mecklenburg-Schwerin sind außer der neugeborenen Prinzessin bis jetzt drei Söhne, geboren 1906, 1907, 1909 und 1911, und eine Tochter, geboren 1915, entsprossen.

Des Kaisers Dank an die Bremer Handelskammer.

Auf das nach der Kundgebung der Handelskammer Bremen an den Kaiser gelangte Telegramm ist der „Wochenschau“ folgende Antwort eingetroffen: „Der Bremer Kaufmannschaft für ihre patriotische Kundgebung meinen warmsten Dank. Die rüstigen Hände der Kameraden sind bisher mit Gottes Hilfe an deutscher Kraft und Standhaftigkeit geübt. Deutsche Treue wird jeden Versuch, das deutsche Volk und seinen Kaiser zu trennen, aufzuheben werden lassen.“

Besuch Graf Czernins in Berlin.

Berlin, 5. September. Wie die „P. Z.“ erfährt, trifft der österreichisch-ungarische Minister des Aeußeren Graf Czernin heute hier ein. In seiner Begleitung befindet sich Baron U. von Briaun und der Kabinettsekretär Graf Colloredo.

Doch ein neuer Chef des Zivilkabinetts?

Trotz aller Ablehnung erhält sich in unternichteten Kreisen die Ansicht, daß der Chef des Geheimen Zivilkabinetts des Kaisers und Königs, Wirklicher Geheimrat v. Valentini, habe keine Aussicht mehr auf die Wiedererlangung der ihm bisher zugetheilten Stelle. Die rüstigen Hände der Kameraden sind bisher mit Gottes Hilfe an deutscher Kraft und Standhaftigkeit geübt. Deutsche Treue wird jeden Versuch, das deutsche Volk und seinen Kaiser zu trennen, aufzuheben werden lassen.

Hour le merite für Leutnant Müller.

Berlin, 5. September. Der Kampfflieger Leutnant Max Müller, der erst vor kurzem anlässlich seines 27. Aufstieges zum Offizierskandidaten zum Offizier befördert wurde, erhielt den Orden Pour le merite.

Müller stammt aus Niederbarnum und war früher Kampfpilot. Er trat vor 10 Jahren als Mitglied in die Infanterie-Regiment König ein und ist beim Kriegsausbruch wieder eingetradet zur Fliegertruppe übergegangen, zum Offizierskandidaten ernannt und jetzt wegen hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde vom König von Bayern zum Offizier in der Fliegerabteilung befördert worden. Er ist bis während dieses Krieges der erste Mann in der bayerischen Armee, der ein Soldat mit einfacher Schulbildung bis zum aktiven Offizier vorgerückt ist. Das Verordnungsblatt des Kriegsministeriums hebt in einem eigenen Abschnitt diese letzte Beförderung hervor. Es ist auf Wunsch des Kommandeurs der Luftstreitkräfte Generalleutnant Hopmann erfolgt, nachdem das Offizierskorps des Fliegerkorps von den vorzüglichsten tapferen und kühnen Kameraden, der sich wegen seines lauten Charakters allgemeiner Empathien erfreut, einstimmig zum Offizier gewählt hat. Als Sekretär

war er schon im ersten Jahr zum Unteroffizier befördert worden.

Die sächsische Wahlrechtsreform.

Dresden, 5. September. In der heutigen Sitzung des Verfassungsausschusses der Zweiten Kammer gab die Staatsregierung auf die Frage, ob sie bereit sei, eine dem sächsischen Wahlrecht entsprechende Reform des Wahlrechts für die Zweite Kammer einzuleiten, die Erklärung ab, daß sie sich nur auf die früheren Ausführungen des Ministers in der Volksversammlung vom 16. Mai 1917 beziehen könne, und daß nach ihrer Meinung eine Änderung der früheren Voraussetzungen für die damalige Erklärung zu den sozialdemokratischen und fortschrittlichen Anträgen nicht eingetreten sei. Aus dem Ausschuss wurde gefragt, ob dies die endgültige Auffassung der ganzen Staatsregierung sei. Der Regierungsvertreter erklärte, daß er seiner Erklärung etwas weiteres nicht hinzufügen habe. Auch auf die Frage, ob die Erklärung der Regierung nur eine solche des Ministeriums des Innern, oder des Gesamtministeriums sei, entgegnete der Regierungsvertreter, eine Auskunft nicht geben zu können. In der weiteren Beratung wurde festgestellt, daß der Regierung die Verantwortung für ihre Erklärung überlassen sei.

Die Wirkung unserer Friedensangebote bei Feinden und Neutralen.

Der „Tag“ veröffentlicht nachstehende Schilderungen eines eben aus Stockholm zurückgekehrten vertrauenswürdigen Mitarbeiters:

Da war zunächst ein Adokat aus Petrograd, Mitglied der Bolschewikpartei, der es lebte, mit einem Neutraden ins Reich zu unterhalten. Ich fragte ihn, welchen Eindruck das Friedensangebot auf ihn gemacht habe. Er antwortete in der folgenden Weise: „In meinem Lande ist das Friedensangebot sehr beliebt und hat sich sehr schnell verbreitet. Das deutsche Friedensangebot ist in dem Lande sehr beliebt und hat sich sehr schnell verbreitet. Das deutsche Friedensangebot ist in dem Lande sehr beliebt und hat sich sehr schnell verbreitet.“

Wie wurde der Reichsanstänger bei Ihnen beurteilt? Wir konnten uns keinen besseren als Bethmann Hollweg wünschen und hoffen, daß Dr. Michaelis durch die Opposition im Reichstag gezwungen wird, in die Fußstapfen seines Vorgängers zu treten! Ich verstehe nicht, warum denn Bethmann Hollweg Ihnen so unangenehm war?

Das russische Volk muß aber doch durch die dargebotene Hand Deutschlands und durch die Friedensresolution des Reichstages — wenn er diese überhaupt erläßt — auf den Gedanken kommen, daß ein für Aufstund günstiger Friede mit Deutschland jetzt möglich ist!

Antwort: Das russische Volk kennt die Friedensresolution genau, und unsere französischen Freunde auch. Und das war noch wichtiger! Die Franzosen singen an, der Regierung zu misstrauen, und ich glaube nicht, daß der Volk nochmals sich hätte in den Sturm treiben lassen, auch nicht zum Nutzen der Engländer, wenn das Friedensangebot nicht gekommen wäre. Wenn die Not am höchsten, ist die Hilfe von Feinden Seite am nächsten.

Ich sagte ihm darauf, daß doch diese ganzen Kalkulationen auf der irrigen Voraussetzung aufgebaut sind, daß Deutschland

am Vorabend des Zusammenbruchs stehe. — Darauf erwiderte er, daß ein Land, welches im Begriffe steht, dem Feinde ein befehlendes Gebot zu erteilen, ein solches Gebot nicht abzugeben wird, und zu gleicher Zeit einen Ausgleichs- und Versöhnungsversuch machen will, ganz ohne Zweifel nicht vor dem Zusammenbruch zu stehen, und die Annahme, daß Versöhnung im Reichstag liegen, doch nicht den Tatsachen entsprechen kann. „Jedenfalls hoffen wir und unsere Mitarbeiter, daß in Deutschland wieder der Parteistand der Herrschaft bekommt und daß sich kein harter Mann finden wird, uns lo zu beherrschen, wie der Wulst behandelt werden muß. Der verflucht eben die Krone, Kererei hat auch längst eingesehen und ist deshalb zu dem einzig wirksamen Mittel geschritten, um Herr der Situation zu werden: Sabotage und Jenu.“

Ich sprach noch einmal aus Max aus, Professor einer großen Fakultät, der mir in anderen Worten dasselbe sagte, wie der Adokat aus Petrograd. Ein englischer Offizier, notabene in voller Uniform, war der Heberzeugung, daß Deutschland nicht auszuheilen werden könne, und daß der Weltkrieg auf die Dauer der Tod Englands sein würde. Er zweifelte aber sehr daran, daß er so leicht weitergeführt werden würde und hoffte die Opposition gegen den Weltkrieg innerhalb des Reichstags! Ich traf den Herrn Anfang Juli!

Jedenfalls, wenn ein Deutscher jetzt über den Frieden spricht, wird er als Feind angesehen. Wenn ein vortretender Schlichter den Frieden will, wenn ein Mann über den Frieden gesprochen wird, bedeutet das eine verlorene Schlacht, und jede Friedensäußerung des Kaisers ist gleich mit dem Verlust einer Armee!

Aus Stadt und Umgebung

Siebente deutsche Kriegsanleihe.

Anlässlich der bevorstehenden Zeichnung auf die siebente Kriegsanleihe haben die Vertreter der Berliner Kaufmannschaft an den Berliner Handelsbank die Aufforderung gerichtet, in allen Kreisen der Bevölkerung den Gedanken wachzuhalten, daß alle verlässlichen Mittel dem Vaterlande gewidmet werden müssen, um sein Leben und seine Ehre zu sichern. Dies ist in doppelter Weise patriotische Pflicht jedes Deutschen in einem Augenblick, in dem die Freiheit des Vaterlandes vom Feinde bedroht ist und die Sicherheit seiner Zukunft im Spiel steht. Die Kriegsanleihe ist die einzige Möglichkeit, die Sicherheit der Zukunft zu sichern und die Sicherheit der Zukunft zu sichern.

Die Verhandlungen der Vereinigung preussischer Pflanzvereine und des Verbandes deutscher Pflanzvereine findet vom 10. bis 12. September in Halle a. S. und Wittenberg statt. In Wittenberg ist vor 25 Jahren der Verband gegründet. Halle mußte mit gewohnter Bereitwilligkeit die Verhandlungen wegen der Wohnung und Verpflegung bestreiten. Die preussische Abgeordnetenversammlung beginnt am Montag, den 10. September, abends 7 1/2 Uhr, in Halle a. S. im Parkhotel am Reichplatz. Am 11. September, von 9 Uhr an, wird verhandelt über den Jahresbericht, die Sicherung des theologischen Nachwuchses, Neuordnung der Stellvertretung der Geistlichen. Am Mittwoch, den 12. September, Abfahrt nach Wittenberg. Am 10. Uhr Abgeordneten-Vorberatung des Verbandes deutscher Pflanzvereine in der Aula des Melanchthon-Gymnasiums.

Bei Aufgabend von Reichsgesicht

ist Folgendes zu beachten: Jedes Gewässfluß muß die genaue und dauerhafte bestmögliche Abfuhr des Regenwässers (Kette, Wohnort, Wohnort), sowie den Namen der Aufgabend- und Bestimmungsorte tragen. Nicht derartig gekennzeichnetes Gewässfluß ist daher zurückzuweisen, wenn der Bestenbe nicht nachträglich einen ihm freiwillig zu überlassenden Aufgabend oder Aufgabendort nachträglich ausfüllt und an dem Gewässfluß, Aufgabend-

Die Briefe der Prinzessin.

Von E. B. Oppenheim

88]

„Wahrhaftig, er ist fort,“ rief sie bestürzt. „Mein Himmel, daß ich auch nicht daran gedacht habe, ihn mit einem Wort anzuführen! Was muß er nur von mir geglaubt haben! Oder daß du ihm vielleicht schon gesagt?“

„Nein, ich hatte bisher keine Veranlassung, ihn zum Vertrauen meiner Geheimnisse zu machen, denn die Dauer unserer Bekanntschaft zählt bislang nur nach Stunden, und selbst jetzt erst ist mir eine Abnung davon aufgedämmert, daß er möglicherweise zu einem mir sehr teuren Mitglied meiner Familie nähere Beziehungen finden könnte. Aber du brauchst daran nicht zu denken, denn ich habe dich als eine Fremde betrachtet, die dir die Welt gezeigt hat, die ich nicht gleich bis ans Ende der Welt gezeigt habe. Ich habe dich als eine Fremde betrachtet, die dir die Welt gezeigt hat, die ich nicht gleich bis ans Ende der Welt gezeigt habe.“

Erst als ich auf solche Vorwürfe gestoßen wurde, habe ich die Entschuldigung gleich mitgebracht.“

„Ob, wenn du wüßtest, Herbert, was er für mich getan hat, wie edelhaft und selbstlos er ist — und wie —“

„Aber wie lieb ich ihn habe!“ ergänzte der andere ihre stöhnende Rede. „Nun, das alles werde ich ja, wie ich hoffe, recht bald erfahren. Wir haben einander nach dieser langen Trennung ja ganze Bände zu erzählen.“

„Ja, ja, und du vor allem, du bist, dieser Mensch! Ist das deine brüderliche Liebe, daß du dich in ein so bedrückendes Schweigen hüllen und mich in den schrecklichen Wäldern verlesen konntest, ach, ich mag gar nicht mehr zurückdenken an all den Sommer, den du mir bereitet hast, an all die Kränze, die ich um deine Hüften verflochten.“

Herbert war bestürzt. Er schaute mit leichter Handbewegung auf die Karte an seiner Brust. „Weiß ich auf solche Vorwürfe gestoßen wurde, habe ich die Entschuldigung gleich mitgebracht.“

dem guten Willen des braven Hofjägers, der mir diesen Sektbrot verleiht, hat es nämlich wirklich nicht gelegen, meine diese Bedingungen über mein Schicksal grundsätzlich gesehen sind. Der Himmel muß mich mit einer mehr als gewöhnlichen Widerstandsfähigkeit begünstigt haben, daß ich mich nach monatelanger Siechtum von dem Kraftbeweis dieses Tapersen erholen konnte. Im übrigen habe ich aus meiner Gefangenschaft einmal an dich geschrieben. Aber es darf mich bei der Lebenswürdigkeit unserer englischen Bewachungsmannschaft freilich nicht wundernehmen, wenn dieser Brief dich niemals erreichte.“

„Es war ein großes, großes Unglück, daß der Brief nicht ankam. Denn ich weiß es ja nicht allein, die unter der Ungewißheit über dein Schicksal zu leiden hatte.“

Auf Herberts Einnahme erwiderte eine Falte, und er sah sie forschend an.

„Ich weiß nicht, von wem du sprichst, Margot!“ sagte er beinahe flüsternd, sie aber strich mit weicher Hand über sein Gesicht. „Schau nicht so böse daran, es ist ja doch nicht dein Ernst. Du weißt sehr wohl, wer es gewesen ist, der mit mir um dich gewirbt hat. Oder verlangt es dich wirklich so sehr danach, zu deiner Genugtuung ihren Namen zu hören?“

Er schüttelte den Kopf.

„Es bedarf dessen nicht, denn ich weiß freilich, an wen du denkst. Aber für sie sollte ich ja ohnedies ein Lohner, ein Bergessener sein. In ihrem letzten Briefe, den irgend eine Hyäne des Schicksals mir mit all meinen anderen Habsgütern gestohlen, hat sie es mir ausdrücklich geschrieben.“

„Die Briefe Marias sind dir gestohlen worden? Oh, ich wüßte wohl, daß dies die einzige Erklärung sein könnte, daß du sie nicht von dir gelassen haben würdest, so lange du noch die Kraft beisehen hättest, sie mit deinem Leben zu verteidigen.“

Diese letzten Verflüchtungen sah er sie an.

„Was soll das heißen, Margot? Was ist es mit diesen Briefen? Was konntest du überhaupt mit ihnen anfangen?“

„Das, daß ich eine sehr lange und eine sehr bunte Geschichte. Aber nicht jetzt darfst du mir zumuten, sie dir zu erzählen. Ist mir's doch, als beginne ich mit jeder Minute, während deren ich dich hier festhalte, einen unverantwort-

lichen Raum an der, die nicht geringeren Anspruch auf das Glück des Wiedersehens hat mich.“

„Aber wie lieb ich ihn habe!“ ergänzte der andere ihre stöhnende Rede. „Nun, das alles werde ich ja, wie ich hoffe, recht bald erfahren.“

„Ja, ja, und du vor allem, du bist, dieser Mensch! Ist das deine brüderliche Liebe, daß du dich in ein so bedrückendes Schweigen hüllen und mich in den schrecklichen Wäldern verlesen konntest, ach, ich mag gar nicht mehr zurückdenken an all den Sommer, den du mir bereitet hast, an all die Kränze, die ich um deine Hüften verflochten.“

Herbert war bestürzt. Er schaute mit leichter Handbewegung auf die Karte an seiner Brust. „Weiß ich auf solche Vorwürfe gestoßen wurde, habe ich die Entschuldigung gleich mitgebracht.“

„Ob, wenn du wüßtest, Herbert, was er für mich getan hat, wie edelhaft und selbstlos er ist — und wie —“

„Aber wie lieb ich ihn habe!“ ergänzte der andere ihre stöhnende Rede. „Nun, das alles werde ich ja, wie ich hoffe, recht bald erfahren.“

„Ja, ja, und du vor allem, du bist, dieser Mensch! Ist das deine brüderliche Liebe, daß du dich in ein so bedrückendes Schweigen hüllen und mich in den schrecklichen Wäldern verlesen konntest, ach, ich mag gar nicht mehr zurückdenken an all den Sommer, den du mir bereitet hast, an all die Kränze, die ich um deine Hüften verflochten.“

Herbert war bestürzt. Er schaute mit leichter Handbewegung auf die Karte an seiner Brust. „Weiß ich auf solche Vorwürfe gestoßen wurde, habe ich die Entschuldigung gleich mitgebracht.“

„Ob, wenn du wüßtest, Herbert, was er für mich getan hat, wie edelhaft und selbstlos er ist — und wie —“

„Aber wie lieb ich ihn habe!“ ergänzte der andere ihre stöhnende Rede. „Nun, das alles werde ich ja, wie ich hoffe, recht bald erfahren.“

„Ja, ja, und du vor allem, du bist, dieser Mensch! Ist das deine brüderliche Liebe, daß du dich in ein so bedrückendes Schweigen hüllen und mich in den schrecklichen Wäldern verlesen konntest, ach, ich mag gar nicht mehr zurückdenken an all den Sommer, den du mir bereitet hast, an all die Kränze, die ich um deine Hüften verflochten.“

Herbert war bestürzt. Er schaute mit leichter Handbewegung auf die Karte an seiner Brust. „Weiß ich auf solche Vorwürfe gestoßen wurde, habe ich die Entschuldigung gleich mitgebracht.“

Ich sah beim gallischen Warmbade in Koblenz bei einem händler englisches Geld; ich sah im Jammerloch zerbrochenen Monarchensapats englisches Geld, und auf dem Marktplatz von Niemi...

Das rote Kreuz vor 300 Jahren.

Wie alt ist das rote Kreuz? Es gilt gewöhnlich als eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, allein tatsächlich ist es viel älter...

Bekanntmachung über Gemäße, Obst und Süßfrüchte

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemäße, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzl. S. 307) wird bestimmt:

- 1. Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemäße und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemäße und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

fürz vor der wehrhaft ihres Sohnes von einem Hinde, daß das Zeichen des roten Kreuzes auf der Brust trug. Ich sah viele andere Kinder mit dem gleichen Zeichen. Der Amerikaner flüchtete schließlich hinzu, daß das Debeswert seines Camillus de Alfis auf den Schlafstübchen durch einen äußeren Kapit. Seo XIII, seine Anerkennung gefunden habe: am 22. Juni 1886 ist Camillus zum Schutzbefehligen der Krankenpfleger erklärt worden.

„Wer siegen will, muß sparen lernen!“ Darum sparet Papier .. wir brauchen es zum Siegen!

Die lahme Riefe.

An der Westfront wurde, wie man weißteil, ein amerikanisches Flugzeug, das sich nicht besonders ausgezeichnet hatte, bei einer unserer Jagdfliegen, die lahme Riefe, getauft. Wahrscheinlich haben wir hier ein besonders hübsches Beispiel vollständiger Worterläuterung: denn die lahme Riefe ist offenbar nichts anderes als „die Amerikaner“.

l'Amérique war oft die Riefe. „Die lahme Riefe“ bürgerte sich in Berlin rasch ein. In der trefflichen Sammlung des verstorbenen und lebenden „Lein wie über den Ausbruch wärtlich folgendes: Lahme Riefe. Nebenher: „Was ist die Sehlfichte mit baren Erzählungen von dort.“ Prüfen oft hinzugefügt: „Wann ich Schinpa geht, hinte le.“ Dieser Zufall kann heute noch in Berlin hören. Wie gebräuchlich der Ausdruck war, geht aus daraus hervor, daß eine Berliner Kneipe „Die lahme Riefe“

Das Schmugglerhefter.

Eine heitere Schmugglergeschichte wird den „M. N. N.“ aus Kopenhagen berichtet. Eines schönen Tages kam ein Orchester der Seilsarme von Schweden nach Norrbotten, um dort im Walde einen Konzert zu veranstalten. Das Konzert im Freien ging unter großen Zufuß von Hatten, dann ordneten sich die Seilsarme...

Reichsstelle für Gemäße und Obst.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Ostkräften sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Abgabebestimmungen ganz oder teilweise bis zu bestimmten Werten und das Recht zu anderen Bestimmungen auf die Beststellen in Preußen auch auf die Provinzial- oder Bezirksstellen übertragen.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemäße, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, ob sie sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Verkündung ist § 1 Absatz 2 Satz 1 (Verordnungsblatt) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft. Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemäße und Obst.

Der Vorstehende, a. e. s. v. 2 11 u.

Preussische Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemäße und Obst vom 20. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemäße und Obst vom 21. August 1917 über Ost sowie auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (Reichsgesetzl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) in Verbindung mit der preussischen Ausführungsverordnung vom 1. März 1917 (M. N. S. VI 1 307) zur Bekanntmachung über die Errichtung der Reichsstelle für Gemäße und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzl. S. 391) wird für das preussische Staatsgebiet bestimmt:

- 1. Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen dürfen nur mit Genehmigung der für den Abgabebereich zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemäße und Obst oder der von diesen bestimmten Stellen abgesetzt werden. Die Provinzial- oder Bezirksstellen bestimmen unter Berücksichtigung des Bedarfs der Markeladenindustrie und des Verkehrs, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen ist. Insbesondere ist die Genehmigung zu verlangen, wenn die Einbringung des Bedarfs der Markeladenindustrie und die Verbringung der Bevölkerung der Bedarfsgebiete für deren Verkehrsbedarf nach den von der Reichsstelle für Gemäße und Obst aufgestellten Grundsätzen gesichert erscheint.

Für die Beförderung innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es keiner solchen Genehmigung.

Zur Bekämpfung der haarkrüftigen Verteilungsgestaltung Berlin gehörenden Gemeinden bilden eine geschlossene Ortschaft im Sinne dieser Bekanntmachung. Der Landesamt für Gemäße und Obst kann mit gleicher Wirkung auch andere benachbarte Ortschaften für eine geschlossene Ortschaft erklären.

Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren, oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines nach anliegenden Muster erteilt.

Handelt es sich um die Beförderung von Obst an Marmeladenfabriken, die der Kriegsgesellschaft für Obstkonzerne und Marmeladen in Berlin unterstellt sind, so darf die Erstellung des Beförderungsscheines nicht verweigert werden.

Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisstellen oder die von ihnen mit Aufgaben betrauten Stellen sind in jedem Falle gehalten, einigen Bestimmungen des Landesamts für Gemäße und Obst Folge zu leisten.

Die Provinzial- oder Bezirksstellen sind befugt, den Nachweis über die Richtigkeit der Angaben des Absetzers bezüglich der Menge und Art des Obstes zu verlangen oder selbst die Richtigkeit dieser Angaben nachzuführen.

Für jeden Beförderungsschein ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe von den Provinzial- oder Bezirksstellen innerhalb der Grundsätze festgesetzt wird. Am Einzelfall darf die Gebühr nicht mehr als 50 Pf. für den Schein festgesetzt werden. Die Gebühr ist an diejenige Stelle zu zahlen, welche den Beförderungsschein ausgestellt hat. Der Antragsteller ist befugt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

Die Provinzial- und Bezirksstellen können mit Genehmigung des Landesamts für Gemäße und Obst für ihre Bezirke oder Teile davon bestimmen, daß die Ausstellung eines Beförderungsscheines nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf, soweit es sich um Beförderung auf Landwegen mittels Wagen, Karren oder Tieren handelt.

Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Beförderungsschein oder den letzten Beförderungsschein vorzuzeigen und nach Aufforderung des Transportführers dem Empfänger der Ware auszuhandeln. Bei Beförderung mit der Eisenbahn oder mit einem Kahn ist der Beförderungsschein auf die Rückseite der Beförderungspapiere anzuhängen. Der Absetzer ist nach Aufgabe des Obstes zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Kahn nur noch mit Genehmigung desjenigen Organs, die den Beförderungsschein ausgestellt hat, befugt, die Beförderung zu übernehmen.

Wenn die Beförderung des Obstes auf dem Wasserwege erfolgt, so ist die Beförderung des Obstes auf dem Wasserwege zu untersuchen. Die Beförderung des Obstes auf dem Wasserwege ist nur dann zulässig, wenn die Beförderung des Obstes auf dem Wasserwege durch besondere Vorschriften geregelt ist.

Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und diesen abzugeben, wenn die darin bezeichnete Provinzial- oder Bezirksstelle zuständig ist.

Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieselbe ihren Rechtsgültigkeit. Pflichtenmäßig gebundene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an die darin bezeichnete Provinzial- oder Bezirksstelle zurückzuführen.

Von den vorstehenden Bestimmungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an dem gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Die Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

Die Provinzial- und Bezirksstellen dürfen für ihr Gebiet oder einzelne Teile davon mit Genehmigung des Landesamts für Gemäße und Obst den Erwerb der Verbraucher unmittelbar vom Erzeuger einer bestimmten Menge unterliegen, auch den öffentlichen Marktverkehr durch besondere Vorschriften regeln.

Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemäße und Obst (Geschäftsabteilung) abgeforderten oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erstellung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verweigert werden.

Der Antrag auf Uebertragung des Eigentums gemäß § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemäße und Obst vom 20. August 1917 hat vor der benannten Stelle auszuweisen, die gemäß § 2 dieser Verordnung die Genehmigung erteilt.

Zulässige Beförderung im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemäße und Obst vom 20. August 1917 ist gemäß der preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über Gemäße, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzl. S. 307) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung sind gemäß der gleichen Ausführungsverordnung der Provinzialpräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Über den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, ob sie sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Ausstellung des vorstehenden Beförderungsscheines bedarf es jedoch erst vom 17. September 1917 ab. Die dahin geltende Beförderung mit der Eisenbahn oder mit einem Karne die Beförderung der Beförderungsscheine (Kaufbriefe, Konnossementen) durch die Stelle, welche die Genehmigung zur Beförderung zu erteilen hat. Am übrigen ist die Genehmigung bis dahin an seine Formvorschrift gebunden.

Berlin, den 25. August 1917.

Kgl. Preussisches Landesamt für Gemäße u. Obst.

Der Vorstehende, v. 2 11 u.

Unter Bekanntmachung auf vorstehende Verordnung und mit Ermächtigung der Provinzialstelle für Gemäße und Obst in Magdeburg wird für den Kreis Magdeburg folgendes bestimmt:

- 1. Marmeladenobst, alle Arten der Gruppen 2, 3, 4, Birnen der Gruppen 2 und 3, sämtliche Pflaumen und Zwetschen dürfen von den Erzeugern (Garten- und Obstbauern) sowie im Obsthandel nur an die Kreisstellen ohne, deren mit Ausweis versehenen Aufkäufer oder auf deren Anweisung an die Marmeladenfabrik Borkhin, Söhne, Wittenberg abgeholt, beim Verladen werden.

Die Genehmigung zum Verladen von Äpfeln und Birnen der Gruppe 1 (Tafelobst) wird, auch weiterhin erteilt werden, wenn der Frischverbraucher innerhalb des Kreises abholt. Wiederanzkäufer und Großverbraucher müssen daher erst ihren Bedarf bei der Kreisstelle anmelden.

Zur Beförderung des Obstes mit der Eisenbahn, Wagen, Karren oder Tieren (außer innerhalb des Kreises) bedarf es eines von der Reichsstelle auszustellenden Beförderungsscheines. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist dieser Schein nicht erforderlich.

Bei Beförderung von Marmeladenobst an die Marmeladenfabrik Borkhin, Söhne, Wittenberg, erhebt ein von der Kreisstelle abgeholt und mit der Reichsstelle dieser Beförderungsscheines.

Zu § 4. Für die Beförderung des Tafelobstes durch den Landbesitzer ist die Ausstellung eines Beförderungsscheines eine solche von 50 Pf. Die Beförderungsscheine können diese Gebühr dem Empfänger in Rechnung stellen.

Zu § 6. Auf Beachtung dieser Bestimmung wird besonders hingewiesen. Bei Beförderung von Tafelobst mit der Eisenbahn ist der Beförderungsschein auf der Rückseite der Beförderungspapiere anzuhängen.

Magdeburg, den 2. September 1917.

Der Vorstehende des Kreis-Ausschusses, J. Nr. 4807 K. W.

J. B. von Gronow.

1. Die Beförderung hat von der Verordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) schriftlich zu liefern und auf Verlangen vor der Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemäße, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzl. S. 307) festgesetzten Höchstmenge der Güte und Wertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Auskünfte gemüßigt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbestimmte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. Zu keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gemäßerer Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Verlon übertragen werden. Die Anordnung ist an den Befürher zu richten. Das Eigentum geht bei abgerundeter Obst über, sobald die Anordnung dem Befürher zuecht. Als das Obst noch nicht abgerundet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abfertigung ein. Von der Anordnung betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pflichtig zu behandeln.

2. Liegt die Abfertigung auf Grund eines Kaufvertrages oder eines sonstigen Vertrages eines Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Absetzers, dessen Namen und Anschrift im Kaufvertrag oder in der Dritte verpflichtet, die Abfertigung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemäße, Obst und Süßfrüchte (Reichsgesetzl. S. 307) festgesetzten Höchstmenge der Güte und Wertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Befürher einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlieferung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Absatz zu machen.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 8, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirgs, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erteilten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landes-